

Beschluss

vom 21. Dezember 1982

betreffend die Hundesteuer

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 11. November 1982 betreffend die Hundesteuer;

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Artikel 1. Jeder auf dem Gebiet des Kantons Freiburg wohnende Hundebesitzer ist verpflichtet, sich mit einem Hundehaltungsschein zu versehen.

Art. 2.¹⁾ Der Hundehaltungsschein wird gegen Entrichtung einer jährlichen Staatssteuer von 50 Franken pro Tier erteilt.

Art. 3.²⁾ Für jeden ausgestellten Hundehaltungsschein wird eine Verwaltungsgebühr von 5 Franken erhoben.

Art. 4. Der Hundehaltungsschein und die vom Tier getragene Kontrollmarke bestätigen die Bezahlung der Steuer.

Art. 5.¹ Die Ausstellung eines Hundehaltungsscheines setzt für den Besitzer die Verpflichtung voraus, sich an die von der Tierseuchenpolizei verordneten Vorschriften zu halten.

² Die Erteilung eines Hundehaltungsscheins berechtigt den Hundebesitzer zur kostenlosen Abgabe des Tierkörpers an eine Sammelstelle für tierische Abfälle.³⁾

1) Fassung gemäss Beschluss vom 10.11.1997.

2) Fassung gemäss Beschluss vom 9.11.1993.

3) Fassung gemäss Beschluss vom 10.11.1997.

Art. 6. Hundezüchter oder -händler, welche im Besitze eines Kleinviehhandelspatentes sind, erwerben einen einzigen Schein, welches auch immer die Anzahl der gehaltenen Hunde ist.

Art. 7. ¹ Blindenführer-, Polizei-, Armee- und Lawinenhunde, Hunde von Wildhütern und Fischereiaufsehern sowie Hunde für die Nachsuche von verletzten oder toten Tieren sind von der Steuer befreit.⁴⁾

² Die Befreiung der Blindenführerhunde erfolgt gegen Vorweisung einer Bestätigung der Gemeindebehörde.

³ Die Befreiung der Polizeihunde erfolgt gegen Vorweisung der von der Kantonspolizei ausgestellten Bescheinigung.

⁴ Die Befreiung der Armee- und Lawinenhunde erfolgt gegen Vorlegung einer von den verantwortlichen militärischen oder zivilen Organen ausgestellten Bestätigung.

⁵ Die Steuerbefreiung für Hunde von Wildhütern und Fischereiaufsehern sowie für Hunde für die Nachsuche von verletzten oder toten Tieren kann mit einer Bestätigung des Dienstes für Jagd und Wild geltend gemacht werden.⁵⁾

Art. 8. ¹ Für die Haltung von Hunden, welche im Verlaufe des Jahres geboren oder erworben wurden, wird die ganze Jahressteuer erhoben.

² Die Steuer ist innert einer Frist von zwei Monaten seit der Geburt oder dem Erwerb des Hundes zu begleichen.

Art. 9. ¹ Die Besteuerung der Hunde untersteht der Finanzdirektion.

² Die gesamten Erhebungsoperationen, die Herstellung und die Verteilung der Scheine und der Kontrollmarken an die Ausstellungsorgane obliegt dem Staatsschatzamt.

³ Die Aushändigung der Scheine und der Kontrollmarken sowie das Inkasso der Steuer bei den Hundebesitzern ist Sache der Bezirksfinanzdienste.⁶⁾

Art. 10.⁷⁾ Die Hundesteuer muss jeweils spätestens bis am 30. April bezahlt werden.

4) Fassung gemäss Beschluss vom 10.11.1997.

5) Fassung gemäss Beschluss vom 10.11.1997.

6) Fassung gemäss Beschluss vom 25.2.1992.

7) Fassung gemäss Beschluss vom 25.2.1992.

Art. 11.⁸⁾ Die Bezirksfinanzdienste erstellen auf den 30. November zuhanden des Staatsschatzamtes das jährliche Namensverzeichnis der ausgestellten Scheine sowie eine Aufstellung der eingenommenen Beträge.

Art. 12.⁹⁾ Die Bezirksfinanzdienste können mit der Erhebung der Gemeindesteuer für die Hunde beauftragt werden. Die Inkassoprovision beträgt 5 %.

Art. 13. Die Polizei übt regelmässig die Kontrolle der Steuerunterwerfung der Hunde aus.

Art. 14.¹⁰⁾ ¹ Jede Hinterziehung der Hundesteuer wird von der Polizei dem Oberamt angezeigt, welches über den begangenen Verstoß entscheidet.

² Die ausgesprochene Busse fällt dem Staat zu. Sie beträgt höchstens 200 Franken. Im allgemeinen wird eine Busse von mindestens 50 Franken ausgesprochen.

Art. 15.¹¹⁾ Gegen den Entscheid des Oberamtes kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 16. ¹ Dieser Beschluss hebt den Ausführungsbeschluss vom 3. Januar 1948 betreffend die Hundesteuer mit Wirkung ab 1. März 1983 auf.

² Er tritt am 1. März 1983 in Kraft.

³ Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.

8) Fassung gemäss Beschluss vom 25.2.1992.

9) Fassung gemäss Beschluss vom 25.2.1992.

10) Fassung gemäss Beschluss vom 10.11.1997.

11) Fassung gemäss Art. 50 des Beschlusses vom 3.12.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.